

Immunität vor dem IGH

Sachverhalt

© Heike Krieger und Markus Heintzen (Freie Universität Berlin)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Dominik Steiger

Aktualisierung: Andreas Buser

Stand der Bearbeitung: April 2020

Das ehemalige Staatsoberhaupt Bafaniens, P.B. Wotha, hat sich im Dezember 2009 zu einer medizinischen Untersuchung nach Eltri begeben, das bekannt ist für seine hervorragend ausgebildeten Ärzte. Wotha, aus dem Volk der Blanchis, hat in seiner Zeit als Präsident Bafaniens zahllose Regimekritiker aus der unterdrückten Bevölkerungsmehrheit der Noria, „zum Schutz des Vaterlandes“ foltern lassen. Dennoch fühlt er sich in Eltri aufgrund der völkerrechtlichen Immunitätsregeln sicher. Allerdings hat Wotha nicht mit dem ebenfalls hervorragend ausgebildeten Staatsanwalt *Bobby Ballmann* (ein entfernter Verwandter der bekannten Verwaltungsrichterin [Dr. Bettina Ballmann](#)) gerechnet. Aufgrund eines Gesetzes, das es der eltrischen Justiz erlaubt, auch schwerste Menschenrechtsverletzungen, u.a. Folter, selbst dann zu verfolgen, wenn – wie hier – kein Bezug zu Eltri besteht, erwirkt Bobby Ballmann einen Haftbefehl. Wotha wird in Folge durch eltrische Gerichte rechtskräftig zu fünf Jahren Haft für Foltertaten in den Jahren 2000 bis 2008 verurteilt, obwohl Bafanien sich auf Wothas Immunität berufen hat.

Die Verhaftung gab vielen Folteropfern Hoffnung, nun auch eine finanzielle Kompensation für ihre Leiden zu erhalten. Ihre Hoffnung sollte nicht enttäuscht werden: die eltrischen Gerichte bejahten aufgrund desselben Gesetzes die Verantwortlichkeit und eine daraus resultierende Schadensersatzpflicht Bafaniens für Folterfälle, die in dieselbe Zeit fielen. Dies geschah trotz der Berufung Bafaniens auf die Immunität.

Wotha ist zwar aus naheliegenden Gründen nicht sonderlich beliebt bei den inzwischen die Regierung stellenden Norias, die zudem Folter immer scharf verurteilt haben und diese selbst nicht anwenden. Mit Rücksicht auf die heute immer noch die wirtschaftliche Elite stellenden Blanchis und im Sinne der nationalen Versöhnung zwischen den beiden inzwischen friedlich miteinander lebenden Volksgruppen geht die Regierung zunächst mit diplomatischen Mitteln gegen die Urteile vor. So versucht Bafanien intensiv, zusammen mit Eltri ein Schiedsgericht zu errichten. Dies scheitert aber. Acht Monate später klagt Bafanien gegen Eltri vor dem IGH: Es begehrt die Feststellung, dass die strafrechtliche Verurteilung Wothas sowie die zivilrechtlichen Urteile gegen Völkerrecht verstoßen. Des Weiteren wird eine Entschuldigung Eltris, die Freilassung Wothas und die Garantie, dass weitere Klagen gegen Bafanien abgewiesen werden, verlangt. Nach Ansicht Bafaniens verstoße schon die Ausdehnung der Jurisdiktionsgewalt auf Auslandstaten gegen Völkerrecht. Dies gelte zumindest für die Zeit bis 2007. Außerdem seien die Grundsätze der Staatenimmunität verletzt, u.a. weil Wotha in amtlicher Eigenschaft als Staatspräsident gehandelt habe und



Immunitätsausnahmen weder in Bezug auf straf- noch zivilrechtliche Gerichtsverfahren bestünden.

Eltri entgegnet, dass seine Gerichte unabhängig seien, so dass Eltri schon gar nicht verantwortlich sei. Außerdem gelte das Weltrechtsprinzip heute nicht nur vertrags-, sondern auch völkergewohnheitsrechtlich bei Verstößen gegen *ius cogens*. Damit besitze Eltri die straf- wie zivilrechtliche Jurisdiktionshoheit. Die Immunität könne zudem keine Geltung beanspruchen: Die Taten des Wotha könnten zum einen schwerlich als amtliche Handlungen gewertet werden. Sollte der IGH dies anders sehen, so sei Eltri aufgrund der strafrechtlichen Verfolgungspflicht aus der UN-Antifolterkonvention sogar zur Strafverfolgung unter Außerachtlassung der Immunität verpflichtet gewesen. Die Immunität könne außerdem auch völkergewohnheitsrechtlich aufgrund neuester völkerrechtlicher Entwicklungen im Rahmen schwerster Menschenrechtsverletzungen wie der Folter keine Geltung mehr beanspruchen. Inzwischen werde eine entsprechende Ausnahme für schwere Menschenrechtsverletzungen anerkannt. Schließlich besitze das Folterverbot *ius-cogens*-Charakter, weshalb die Immunität zurückzustehen habe. Sollte man dennoch annehmen, dass es keine Ausnahmen von der Immunität gäbe, so sei die Verweigerung der Immunität aber doch über das Repressalienrecht – das bei Menschenrechtsverletzungen ja auch Drittstaaten berechtige – gerechtfertigt. Die Ausnahmen bzw. die Rechtfertigung gelte genauso auch bei zivilrechtlichen Sachverhalten.

Bafanien hat sich am 1. Januar 2000 der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut unterworfen. Eltri hat hingegen keine Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgegeben. Beide Staaten sind Vertragsparteien der UN-Antifolterkonvention, Bafanien seit 1987, Eltri seit 2007. UN-Mitglied ist nur Bafanien, Eltri hat 1990 das IGH-Statut ratifiziert.

Wie wird der IGH entscheiden?

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie ggf. alle aufgeworfenen Fragen hilfsgutachterlich.